

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifentscheide

des

schweizerischen Zolldepartements im Monat Januar/August
1894.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
15.	8. —	Zu streichen: „Metallcement“ (s. Nr. 352).
20.	45. —	} Eugenol (Hauptbestandteil des Nelkenöls).
21.	100. —	
		} Baunscheidt'sches Öl (Oleum Baunscheidtii).
45.	— 30	Der Tarifentscheid „Schwerspat, auch geschlemmt, etc.“ ist wie folgt zu ergänzen: „Schwerspat (Baryt schwefelsaurer), gemahlen, geschlemmt, in Teigform“ (roh, s. ad 332, gefärbt, s. ad 102).
		Braunstein, gemahlen (roh, s. ad 328).
48.	1. —	Antimonige Säure (acidum stibiosum, Antimon-oxyd, Antimonin).
66.	1. —	Mannocitin (Rostschutzmittel aus Vaseline und Terpentinöl).
72.	2. —	Chloräthyl (Eylchlorid, Äthylchlorid, holländisches Öl).

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
76.	1. 25	Polysulfin (Wasch- und Bleichmittel).
77.	2. 50	
113.	4. —	Zu streichen „Einmachgläser ohne Verschluß- vorrichtung“.
113.	4. —	Einmachgläser ohne Verschlußvorrichtung (andere, s. Nr. 121).
114.	6. —	
115.	8. —	
116.	20. —	
117.	20. —	
114.	6. —	Je nach Beschaffenheit des Glases: Glasflaschen mit innerem Kugelschluß, mit oder ohne Kautschukring am Flaschenhalse.
115.	8. —	
116.	20. —	
117.	20. —	
160.	10. —	Der Tariftscheid „Werkzeugstiele und -griffe, rohe, etc.“ ist wie folgt zu ergänzen: „Werk- zeugstiele und -griffe aus Holz und Holz- stoffmasse, rohe, etc.“
186.	— 30	Koprah (Kokosnußkerne, getrocknet).
213.	16. —	Reißzeuge.
215.	6. —	Beim NB. ad 215 ist die Erläuterung „ferner Glasglocken für Glühlichtlampen“ wie folgt zu ersetzen: „ferner Glasglocken für Bogenlampen und Glasbirnen für Glühlichtlampen“.
217.	16. —	Die Anmerkung „Unter den Begriff von Bild- hauerarbeiten, etc.“ ist wie folgt zu ergänzen: „ohne Unterschied bezüglich des Gewichts und der Größe etc.“ Der Tariftscheid „ferner Vasen, Blumen- und Fruchtkörbe, etc.“ ist mit dem Zusatz zu er- gänzen: „sofern sie nach irgend einer Richtung hin (Höhe, Breite, Länge) eine Dimension von mehr als 20 cm. aufweisen. Dergleichen Gegen- stände von und unter 20 cm. sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.“
218.	5. —	Als Statuen sind Figuren von mehr als 20 cm. Höhe zu behandeln. Statuetten von und unter 20 cm. Höhe sind je nach Material und Beschaffen- heit zu verzollen.
219.	20. —	

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
328.	frei	Der Tarifentscheid „Braunstein“ ist mit dem Zusatz „roh“ zu ergänzen (gemahlen, s. Nr. 45).
332.	frei	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer), roh (gemahlen, etc., s. ad Nr. 45, gefärbt, s. ad Nr. 102).
352.	— 80	Metallcement.
714.	30. —	Der Tarifentscheid „Eisendraht mit Baumwolle umspinnen“ ist wie folgt zu ergänzen: „Eisendraht mit Baumwolle, Seide, etc. umspinnen oder mit Papier umwickelt.“

3¹/₂ % eidgenössisches Anleihen von Fr. 20,000,000
vom 24. Februar 1894.

Den Inhabern von Obligationen dieses Anleiheus wird hiermit bekannt gegeben, daß die auf 31. März und 30. September lautenden Semestercoupons, von welchen **Nr. 1 am 30. September 1894 fällig wird, jeweilen** vom Verfalltage an bei folgenden Zahlstellen in der Schweiz spesenfrei eingelöst werden:

bei der **eidgenössischen Staatskasse in Bern**, sowie bei sämtlichen **eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostkassen;**

ferner in

Zürich:	bei der	Schweiz. Kreditanstalt und
	„ „	Eidg. Bank (A.-G.),
Basel:	„ dem	Basler Bankverein und
	„ der	Basler Handelsbank,
Bern:	„ „	Kantonalbank von Bern,
Lausanne:	„ „	Banque cantonale vaudoise,
Genf:	„ „	Banque de Paris et des Pays-Bas und
	„ „	Union financière.

Bern, den 15. September 1894.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hauser.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 28. August 1894 sucht die Direktion der **Jura-Simplon-Bahn** um die Bewilligung nach zur **Verpfändung** folgender Linien ihres Netzes: Genève-Lausanne-St. Maurice (Aiguille des Paluds), Renens-Yverdon-Vaumarcus (inbegriffen die Abzweigung Morges-Bussigny), Lausanne-Singine, Palézieux-Fräschels, Yverdon-Freiburg, von total 359,976 Kilometer Länge, nebst Betriebsmaterial und Zubehörden, im Sinne von Art. 9 und 25 des Gesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines 3½ %igen Anleiheins im Betrage von 140 Millionen Franken.

Dieses Anleihen ist bestimmt:

1. zur Rückzahlung folgender Anleihen in ihrem dermaligen Kapitalbestande: Ouest-Suisse 1854, 1856, 1857, 1861/65, Broye 1875, Suisse-Occidentale 1878, 1879, 1880, 1882, 1892;
2. zur Konsolidierung der schwebenden Schuld;
3. zur Deckung der für den Ausbau des Netzes erforderlichen Ausgaben (Anlage von Doppelspurgeleisen, Bahnhofumbauten, Brückenverstärkungen etc.).

Das Pfandrecht für das neue Anleihen geht den auf den bezeichneten Linien haftenden älteren Pfandrechten im Range unmittelbar nach, in dem Sinne, daß dasselbe nach Maßgabe der Rückzahlung und Löschung der Obligationen der älteren Anleihen im Range nachrückt.

In den Kantonen, zu deren Gunsten ein Heimfallsrecht existiert, soll mit Bezug auf diejenigen Linien, bei denen dieses Recht ausbedungen ist, das neue Pfandrecht mit Auslauf der bezüglichen Konzessionen erlöschen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **27. September** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 15. September 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[3/3]

Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der am 16. Mai 1894 konstituierten neuen **Seethalbahnsgesellschaft** sucht mit Eingabe vom 29. Mai gleichen Jahres um die Bewilligung nach zur Verpfändung ihrer 45,202 km. langen Linie **Emmenbrücke-Lenzburg, mit Abzweigung von Beinwil nach Reinach-Menziken, im I. Rang**, behufs Sicherstellung eines zur Bezahlung des Kaufpreises für die Unternehmung zu verwendenden Anleihe im Betrage von Fr. 1,000,000, und im **II. Rang** für ein Subventionsanleihen von Fr. 350,000, welches zum **Bau der Fortsetzung von Lenzburg nach Wildegg** verwendet werden soll. Mit Bezug auf den Umfang des Pfandrechtes wird im allgemeinen Art. 9 des Verpfändungsgesetzes maßgebend sein. Soweit aber die Bahn auf der Straße angelegt ist, wird das Pfandrecht außer den Oberbaueinrichtungen lediglich das Recht der Benutzung der Staatsstraße für die Bahnanlage, wie solche durch die kantonalen Pflichtenhefte gestattet wurde, ergreifen. Dagegen wird sich das Pfandrecht auch auf die zu erstellende Linie Lenzburg-Wildegg (cirka 3,753 km. lang) erstrecken.

Aus dem Kaufpreis, beziehungsweise dem zu versichernden neuen Anleihen, ist das bereits zur Rückzahlung gekündete frühere Anleihen im restanzlichen Betrage von Fr. 619,000 mit Pfandrecht I. Ranges heimzubezahlen und daraufhin das letztere Pfandrecht zu löschen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses **Pfandbestellungsbegehren** anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **29. September** nächsthin **auslaufenden Frist**, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 6. September 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[³/₃]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der Jahrgang 1893 der schweizerischen Handelsstatistik (Jahresband, deutscher Jahresbericht und zwei graphische Tabellen) ist erschienen und kann zum Preise von Fr. 5 bei allen Postbureaux, sowie beim Bureau für Handelsstatistik (alter Zähringerhof, Bern) bestellt werden. Der Jahresbericht und die graphischen Tabellen werden auch separat abgegeben, ersterer zu Fr. 1, letztere zu je 50 Cts.

Der französische Jahresbericht erscheint in cirka 14 Tagen.

Bern, den 25. September 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Handelsstand, welcher Waren aus Großbritannien per Post bezieht, wird hiermit aufmerksam gemacht, daß es sich in seinem eigenen Interesse dringend empfiehlt, bei Aufgabe einer Bestellung dem Absender ausdrücklich vorzuschreiben, daß der Sendung eine Zolldeklaration in deutscher oder französischer Sprache mitzugeben sei. Da das schweizerische Zollpersonal nicht gehalten ist, die englische Sprache zu kennen, so kann eine in dieser Sprache beigegebene Deklaration Nachteile für den Warenempfänger zur Folge haben, insofern als der abfertigende Zollbeamte, wenn ihm die englisch geschriebene Deklaration nicht verständlich sein sollte, leicht dazu geführt werden könnte, einen höheren Zoll zu berechnen, als es bei einer in deutscher oder französischer Sprache abgefaßten Deklaration der Fall wäre.

Daherige Reklamationen könnten aber nur berücksichtigt werden, wenn eine zollamtliche Revision der Sendung stattgefunden hat.

Bern, den 14. September 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1894
Date	
Data	
Seite	408-413
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 758

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.